

1.5 Rechtliche Eckpunkte der Feldberegnung

Die wichtigsten Punkte, die zu Beginn beachtet werden müssen:

1. Jede Nutzung von Gewässern- ob Oberflächenwasser oder Grundwasser ist egal- ist **genehmigungspflichtig**.
 - a. Ein Antrag dafür muss bei der Unteren Wasserbehörde des jeweiligen Landkreises gestellt werden.
 - b. Vorher muss ermittelt werden, wie sich die beantragte Entnahmemenge auf die Umwelt auswirkt
2. Grundwasser sollte oberflächennah, d.h. aus dem 1. Grundwasserleiter entnommen werden
 - a. Falls sich das negativ auf das Ökosystem auswirken sollte, darf auch aus dem 2. Grundwasserleiter entnommen werden
3. Jedes Bundesland hat eigene konkrete Regelungen, die berücksichtigt werden müssen
 - a. Für Niedersachsen gibt es einen Leitfaden zur Entnahme bzw. zur Rangfolge
 - b. Am besten trifft man einen Mitarbeiter des Landkreises, um alle notwendigen Handlungsschritte/Unterlagen mitgeteilt zu bekommen

Meistens sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Vorhabensbeschreibung
- Wasserbedarfsermittlung
- Karten
- Lagepläne
- Brunnenausbauprofil
- Schichtenverzeichnis
- Hydrogeologisches Gutachten

Was gilt es bei Brunnen zu beachten?

Ein Beregnungsbrunnen sollte möglichst auf Eigenland gebohrt werden. Wenn das nicht möglich ist, kann auch auf Pachtflächen ein Brunnen gebohrt werden. Jedoch sollte vertraglich festgehalten werden, wer nach Pachtende der Eigentümer mit den Nutzungsrechten ist. Auch bei Leitungen muss auf Pachtflächen die Erlaubnis des Eigentümers eingeholt werden. Es empfiehlt sich ebenfalls, für die Leitungen einen Vertrag über die Nutzungsrechte abzuschließen. Alte Brunnen ohne Genehmigung müssen vor der Nutzung nachgenehmigt werden. Dazu ist für den Brunnen auch eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Wie hoch ist die erlaubte Entnahmemenge und was kostet sie?

Die erlaubte Entnahmemenge richtet sich nach dem nutzbaren Grundwasserdargebot des jeweiligen Grundwasserkörpers. Bei der Berechnung sind auch bereits Trockenjahre berücksichtigt. Die Wassermenge ist begrenzt und variiert in **Niedersachsen** zwischen 50 – 100 mm, was 500 – 1000 m³/ha entspricht. Die Kosten betragen 0,7 ct/m³, allerdings erst, wenn der Gesamtbetrag über 260 €/Jahr liegt. Das heißt, es können **kostenfrei 37 142 m³** Wasser gefördert werden. Die entnommene Menge muss dokumentiert und gemeldet werden. Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde führen stichpunktartig Kontrollen an den Wasseruhren der Brunnen bzw. der Beregnungsmaschine durch.

Die „Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ ermöglicht es weitere Infos zu erhalten und eignet sich speziell für Teilnehmer aus Niedersachsen.